

Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct)

Präambel

Wir, die Tele Columbus Gruppe, sind einer der führenden Glasfasernetzbetreiber und Multimediaversorger in Deutschland. Mit einer Reichweite von mehr als drei Millionen Haushalten bieten wir unter der Marke PÿUR Highspeed-Internet einschließlich Telefon, Fernsehen und Video auf Abruf. Mit unseren Partnern der Wohnungswirtschaft realisieren wir maßgeschneiderte Kooperationsmodelle und moderne digitale Mehrwertdienste wie Telemetrie und Mieterportale.

Unser Erfolg stützt sich nicht nur auf die Leistung unserer Mitarbeitenden, sondern auch auf das Handeln unserer Lieferanten und Geschäftspartner. Die Tele Columbus Gruppe ist sich ihrer Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst und legt großen Wert auf die Achtung ethischer Grundwerte entlang der Wertschöpfungskette. Dieser Lieferantenkodex formuliert eine Mindestanforderung, wenn die nationale Gesetzgebung oder andere anwendbare Richtlinien die gleichen Themen mit strikteren Standards betrachten, sind diese zu befolgen.

Die Tele Columbus Gruppe erwartet von ihren Lieferanten und deren Subunternehmen die Einhaltung folgender Standards in ihren Geschäftsaktivitäten, um eine faire und nachhaltige Arbeitsumgebung zu schaffen.

1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Unsere Lieferanten müssen alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Regelungen und Bestimmungen einhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit relevant sind. Dies schließt die Einhaltung von Menschen-, Arbeits- und Umweltschutzgesetzen sowie Standards zur Korruptionsprävention ein. Dazu gehören vor allem:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Regeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“) und Achtung der fundamentalen Prinzipien und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie das Minamata Übereinkommen zu Quecksilber;
- Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption sowie einschlägige Anti-Korruptionsgesetze.

2. Schutz von Menschen- und Arbeitnehmerrechten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Menschenrechte respektieren und schützen. Dies beinhaltet die Achtung der persönlichen Würde, die Verhinderung von Diskriminierung und Zwangsarbeit sowie die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen. Dazu zählen:

2.1 Verbot der Kinderarbeit

Einhaltung der ILO Konvention für das gesetzliche Mindestalter von Mitarbeitenden. Unter 18-jährige sind von Nacharbeit und Überstunden auszunehmen und vor gesundheitsschädlichen, sicherheitsbedenklichen oder ihrer Entwicklung schädlichen Arbeiten zu schützen. Der Schulbesuch junger Mitarbeitender darf nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

Ablehnung jeglicher Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit, der Sklaverei oder des Menschenhandels. Dies schließt die inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden durch sexuelle oder persönliche Belästigung, physische Härte, das Zurückhalten von Ausweisdokumenten oder Arbeitserlaubnissen, das Hinterlegen von Einlagen oder die Nutzung anderer Zwangsmaßnahmen ein. Mitarbeitenden muss es freistehen, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Der Lieferant bezahlt alle staatlichen, öffentlichen oder sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit seinen Mitarbeitenden anfallen.

2.3 Verbot von Diskriminierung und Belästigung

Bereitstellung eines diskriminierungs- und belästigungsfreien Arbeitsumfeldes. Dies schließt unter anderem sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Bestrafung, physische oder psychische Nötigung oder Beschimpfung ein. Kein Mitarbeitender darf aufgrund von persönlichen Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugung, Alter, sexueller Orientierung und Identität oder anderer Merkmale benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden.

2.4 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Einhaltung der ILO Konvention zur Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes durch angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen. Gefährdungen und die daraus resultierenden Gesundheitsrisiken müssen angemessen beurteilt und erforderliche Schutzmaßnahmen zur bestmöglichen Vorbeugung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen implementiert werden. Mitarbeitende sind regelmäßig in für sie verständlicher Form zu allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen, geeignete Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen sowie Maßnahmen zur Notfallvorsorge und -abwehr sind bereitzustellen.

2.5 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Achtung des Rechts der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Arbeitnehmervertretungen, zu Streiks und Kollektivverhandlungen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen gemäß der ILO Konventionen.

2.6 Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung zu Arbeitszeit, Vergütung, Mindestlohn und Sozialleistungen. Soweit keine nationale gesetzliche Regelung besteht, gelten die internationalen Standards der ILO.

2.7 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Keine Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet sind die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion der Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Wasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören oder die Gesundheit eines Menschen zu schädigen.

Verbot der widerrechtlichen Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

3. Schutz der Umwelt

Wir erwarten von unseren Lieferanten umweltbewusstes Handeln. Wir erwarten, dass auch sie Maßnahmen ergreifen, um Umweltbelastungen zu reduzieren. Dies umfasst den sparsamen Einsatz von Ressourcen, die Reduktion negativer Auswirkungen auf die Umwelt während der Herstellung und Nutzung ihrer Produkte, bis hin zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen.

3.1 Verantwortungsbewusster Ressourceneinsatz

Implementierung einer verantwortungsbewussten Umweltstrategie, inklusive Maßnahmen zur Ressourcenschonung, Wieder- und Weiterverwendung von Materialien, Vermeidung und Reduktion von Abfällen und Emissionen, etc.

3.2 Einhaltung der umweltbezogenen Pflichten

Einhaltung umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Produkten/Herstellverfahren wie auch die entsprechende Handhabung von Quecksilberabfällen (Minamata Übereinkommen), den Einsatz und die Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen sowie die Sammlung, Lagerung und Entsorgung von daraus resultierenden Abfällen (Stockholmer Übereinkommen), oder die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen).

Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen im eigenen Geschäftsbetrieb sowie in der Lieferkette in Anlehnung an die Ziele des Pariser Klimaabkommens der Vereinten Nationen.

3.3 Transparenz über Treibhausgasemissionen

Herstellung von Transparenz in Bezug auf die Treibhausgasemissionen in eigenen sowie in den vorgelagerten Produktionsstufen.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein ethisch korrektes Geschäftsverhalten in Übereinstimmung mit den relevanten lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Richtlinien. Unsere Reputation ist uns ein hohes Gut, weshalb wir mit integren Geschäftspartnern zusammenarbeiten wollen.

4.1 Verbot von Korruption und Bestechung

Untersagung jeglicher Form von Korruption, Bestechung, Betrug, Veruntreuung, Erpressung, etc. Jede unlautere Vorteilsgewährung an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel der Beeinflussung einer Entscheidung muss strikt untersagt sein. Dies schließt das Geben, Anbieten, Versprechen ebenso wie das Annehmen, Anbieten lassen und sich Versprechen lassen – auch über Dritte – mit ein. Vorteile wie Kick-Back-Zahlungen, illegale Zahlungen, Anreize, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile dürfen ebenso wenig wie Schmiergeld oder Beschleunigungsgeld im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung zur Tele Columbus Gruppe genutzt werden.

Einladungen und Geschenke dürfen ebenfalls nicht eingesetzt werden, um Entscheidungen zu beeinflussen. Dies gilt sowohl für die Einladung unserer Mitarbeitenden durch Lieferanten wie auch die Einladung von Dritten durch Lieferanten.

4.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Entscheidungen der Tele Columbus Gruppe basieren ausschließlich auf sachlichen Kriterien. Interessenkonflikte mit privaten Belangen wie nahestehenden Personen oder weiteren Arbeits- oder Auftragsverhältnissen sind zu vermeiden, bzw. müssen diese gegenüber der Tele Columbus Gruppe offengelegt und ausgeräumt werden. Eine anonyme Meldung ist über unser Hinweisgebersystem (siehe Kap. 5.3) möglich.

4.3 Fairer Wettbewerb

Einhaltung der Gesetze zum fairen Verhalten im Wettbewerb, der fairen Werbung und der fairen Geschäftstätigkeit. Keine Beteiligung an kartellrechtswidrigen Absprachen, kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und keine Beteiligung an anderen wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken. Dies schließt auch die Beachtung aller anwendbaren Regelungen zu Im- und Export sowie Wirtschaftssanktionen und -embargos mit ein.

4.4 Vertraulichkeit und Datenschutz

Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern erfolgt nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Daten müssen die jeweils gültigen Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und der Informationssicherheit sowie behördliche Vorschriften strikt eingehalten werden. Die technischen Informationssysteme sind ausreichend gegen unbefugte Zugriffe, Cyberangriffe, etc. zu sichern und die üblichen Standards werden eingehalten.

5. Zusammenarbeit

Wir legen Wert auf eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Wir ermutigen sie, kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Leistung zu arbeiten und innovative Lösungen anzubieten.

5.1 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie für ihren eigenen Geschäftsbetrieb wie auch für ihre Lieferkette Risiken identifizieren und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die Tele Columbus Gruppe zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Tele Columbus Gruppe führt entsprechend der Risiko-Exponierung des Lieferanten entsprechende Maßnahmen durch wie Fragebögen zur Selbsteinschätzung, Audits, etc. Der Lieferant unterstützt Maßnahmen der Tele Columbus Gruppe, die zur Risikobewertung und -begrenzung erforderlich sind.

5.2 Folgen der Nichteinhaltung

Kommt es zu einem Verstoß gegen die Regeln, erwarten wir eine umgehende Mitteilung des Lieferanten sowie die Erläuterung der Ursachen und zu ergreifenden Maßnahmen. Zeigt der Lieferant nach Ablauf einer angemessenen Frist keine Bereitschaft, die Verstöße abzustellen bzw. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, so behält sich die Tele Columbus Gruppe das Recht vor, je nach Schwere des Verstoßes, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, die Annahme von Lieferungen im Rahmen einer Bestellung zu verweigern und/oder Waren an den Lieferanten zurück zu senden bis die Verstöße nachweislich abgestellt werden.

In besonders schweren Fällen ist die Tele Columbus Gruppe darüber hinaus berechtigt, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten außerordentlich zu beenden. Weitere gesetzliche und/oder vertragliche Rechte der Tele Columbus Gruppe bleiben davon unberührt.

5.3 Meldung von möglichem Fehlverhalten

Kommen im Rahmen der Lieferbeziehungen bei einem Lieferanten, seinen Mitarbeitenden oder anderen betroffenen Parteien der Verdacht auf, dass es zu einem Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex gekommen sein könnte, so kann der Hinweis über das Hinweisgeberverfahren der Tele Columbus Gruppe erfolgen. Das Hinweisgeberverfahren ist erreichbar über folgenden Link:

<https://www.telecolumbus.com/unternehmen/corporate-governance/>

Jede Meldung wird vertraulich und auf Wunsch auch anonym behandelt. Der Lieferant hat diese Information an seine Mitarbeitenden und Sublieferanten weiterzugeben. Alternativ kann der Lieferant einen eigenständigen Beschwerdemechanismus einrichten.

Berlin, Oktober 2023

Markus Oswald
(CEO)

Einverständniserklärung

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Anforderungen und Standards zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Weiterhin erklärt sich der Lieferant bereit, durch die Teilnahme an risiko-orientierten Fragebögen und bei Bedarf Audits an Produktionsstandorten die Tele Columbus Gruppe zu unterstützen. Audits werden bei Bedarf zur Überprüfung der Einhaltung des Lieferantenkodexes zu üblichen Geschäftszeiten und mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

Ort, Datum, Unterschrift des Lieferanten und Firmenstempel